

THEMENÜBERSICHT

Vorwort	1
I. Begünstigte Betriebe	1
II. Begünstigte Investitionen – Erstinvestitionsvorhaben	2
III. Investitionszeitraum und Höhe der Investitionszulage	3
IV. Chancen und Risiken	4

■ Mit der Veröffentlichung des Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)¹ am 10. Dezember 2008 wurde mehr als 12 Monate vor dem Auslaufen des InvZulG 2007 zum 31. Dezember 2009 eine Nachfolgeregelung zur Investitionsförderung in Ostdeutschland geschaffen. Das InvZulG 2010 sieht nunmehr ein Ende der Investitionszulage im Jahr 2013 und bis dahin sinkende Fördersätze vor.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben **im Überblick** über die Neuregelungen informieren. Das InvZulG 2010 enthält dabei gegenüber den Vorgängerregelungen einige Vereinfachungen (z.B. Wegfall der sog. Förderlücke), jedoch auch einige Verkomplizierungen (z.B. Erstinvestitionsvorhaben, unmittelbar anwendbare EU-Regelungen), die bei umfangreichen Investitionen eine sorgfältige Planung erfordern. Im Hinblick auf die Abhängigkeit der Förderhöhe vom Investitionsbeginn sollte frühzeitig eine Planung der anstehenden Investitionen in den kommenden Jahren erfolgen.

■ Anspruchsberechtigt sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, ausgewählte Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen (gesondert im Gesetz definiert) und Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Ostdeutschland (§ 3 InvZulG 2010). Durch das InvZulG 2010 wird erstmals gesetzlich geregelt, dass für die Zuordnung zu den begünstigten Wirtschaftszweigen die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) maßgeblich ist. Das bisherige Verfahren zur Einordnung der sog. Mischbetriebe (Betriebe mit verschiedenen Tätigkeiten) ist unverändert geblieben.

Vorwort

I. Begünstigte Betriebe

¹ Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 vom 7. 12. 2008; BGBl. 2008 I S. 2350 – 2357.

II. Begünstigte Investitionen – Erstinvestitionsvorhaben

■ Durch das InvZulG 2010 wird – wie bisher – die Anschaffung und Herstellung **neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter** und **neuer Gebäude** gefördert, wenn diese zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Die Wirtschaftsgüter müssen entsprechend dem InvZulG 2007 mindestens 5 Jahre (bei kleinen und mittleren Unternehmen – KMU – 3 Jahre) **nach Beendigung** des Erstinvestitionsvorhabens zum Anlagevermögen des Anspruchsberechtigten² gehören und im Fördergebiet verbleiben. Erstinvestitionsvorhaben sind Investitionen, die einem der folgenden Ziele dienen:

- **Errichtung** einer neuen Betriebsstätte;
- **Erweiterung** einer bestehenden Betriebsstätte (Steigerung Output);
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in **neue, zusätzliche Produkte**;
- grundlegende Änderung des **Gesamtproduktionsverfahrens** einer bestehenden Betriebsstätte oder
- Übernahme eines ansonsten geschlossenen Betriebes, wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt³.

Wie bisher schon wird es auch künftig teilweise strittig sein, ob eine Investition die Voraussetzung eines **Erstinvestitionsvorhabens** erfüllt. Ein häufiger Streitpunkt wird bspw. – wie bisher – die Frage sein, ob eine (wesentliche) Erweiterung vorliegt, auch das unbestimmte Erfordernis einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens dürfte streitbefangen sein.

Während bis zum Jahr 2006 das Kriterium Erstinvestition anhand des einzelnen Wirtschaftsgutes beurteilt wurde, wird seit dem InvZulG 2007 auf das **Erstinvestitionsvorhaben** abgestellt. Zu einem solchen „Vorhaben“ sind die Einzelinvestitionen zusammenzufassen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Die Abgrenzung kann immer nur im Einzelfall vorgenommen werden, auch ein einzelnes neues Wirtschaftsgut kann ein solches Vorhaben sein. Die Finanzverwaltung geht im BMF-Schreiben vom 8. Mai 2008 zum InvZulG 2007 (BStBl. I 2008 S. 590) von einem weitgehenden Gestaltungsspielraum des Unternehmens aus, den Umfang eines Erstinvestitionsvorhabens zu bestimmen. Da die Abgrenzung des Erstinvestitionsvorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Förderhöhe und die Bindungsfristen haben kann, sollte dies schon bei der Investitionsplanung bedacht und bei der Beantragung berücksichtigt werden.

² Die Möglichkeiten einer unschädlichen Übertragung bzw. Überlassung wurden gegenüber früheren Regelungen deutlich eingeschränkt und erfordern eine Betrachtung im Einzelfall.

³ Auch hierbei werden jedoch nur neue Wirtschaftsgüter gefördert, die in diesem Zusammenhang erworben werden. Eine Förderung des übernommenen bestehenden Betriebes erfolgt durch Investitionszulage nicht.

■ Erstmals enthält das Gesetz **keine Förderlücke**. Während mit den Vorgängerregelungen jeweils nur Investitionen begünstigt waren, mit denen erst nach der Verkündung des jeweiligen Gesetzes begonnen wurde, kennt das InvZulG 2010 eine solche Förderlücke nicht mehr – begünstigt werden Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden bzw. soweit vor dem 1. Januar 2014 Teilerstellungskosten entstanden oder Teillieferungen erfolgt sind. Möglich wurde der Wegfall der Förderlücke durch die sog. allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁴, die bei Nachfolgeregelungen erstmals einen Investitionsbeginn vor Gesetzesverkündung zulässt.

Die bedeutsamste Änderung des InvZulG 2010 gegenüber der Vorgängerregelung ist die Umsetzung des **Auslaufens der Förderung durch sinkende Fördersätze** der Investitionszulage in Abhängigkeit vom **Beginn des Investitionsvorhabens**. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Investition kommt es – sofern dieser vor Ende 2013 liegt – nicht an.

Die Höhe der Fördersätze ist neben dem KMU⁵-Status davon abhängig, wann mit dem Erstinvestitionsvorhaben begonnen wird. Der Beginn der Einzelinvestition sowie der Abschluss von Einzelinvestition und Vorhaben sind für die Höhe der Zulage demgegenüber unbeachtlich. Im Grundfall stellen sich die Fördersätze abhängig vom Beginn des Erstinvestitionsvorhabens wie folgt dar (§§ 4, 6 Abs. 1, 2 InvZulG 2010), wobei der erhöhte Satz für KMU wie bisher nur für bewegliches Anlagevermögen gilt:

Beginn des Erstinvestitionsvorhabens		Regelsatz	KMU
nach dem	und vor dem		
	1. Januar 2010	12,5 %	25,0 %
31. Dezember 2009	1. Januar 2011	10,0 %	20,0 %
31. Dezember 2010	1. Januar 2012	7,5 %	15,0 %
31. Dezember 2011	1. Januar 2013	5,0 %	10,0 %
31. Dezember 2011	1. Januar 2014	2,5 %	5,0 %

Die Maximalförderung ist daher nur noch für Erstinvestitionsvorhaben möglich, mit denen bis zum 31. Dezember 2009 (nachweisbar) begonnen wurde.

Als Beginn des Erstinvestitionsvorhabens zählt der **Beginn der ersten Einzelinvestition**, wie bisher ist dies i.d.R. die **erste Bestellung** bzw. der **Herstellungsbeginn**, § 4 Abs. 2 InvZulG 2010.

Von den vorstehenden Fördersätzen gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen vor allem Investitionen in Berlin⁶ und große Investitionsvorhaben⁷. Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhte Förderung im sog. Randgebiet wird im InvZulG 2010 nicht mehr fortgeführt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. 8. 2008 zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Abl. EU Nr. L 214 S. 3 – 47.

⁵ KMU – kleine und mittlere Unternehmen i.S. der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003, hierbei wird auf eine Konzernbetrachtung abgestellt.

⁶ Die Besonderheiten betreffen in Berlin sowohl die sog. D-Fördergebiete mit der geringsten Förderhöhe wie auch die C-Fördergebiete, die Sonderregelungen unterscheiden sich jedoch zwischen beiden Gebieten und sind zudem vom Beginn des Vorhabens abhängig. Zudem werden in Berlin die KMU nochmals in „kleine“ und „mittlere“ Unternehmen unterteilt.

⁷ Große Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (EU-Leitlinien), Abl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13 sind Erstinvestitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über € 50 Mio., EU-Leitlinien Rz. 60.

III. Investitionszeitraum und Höhe der Investitionszulage

IV. Chancen und Risiken

■ Die Zusammenfassung bzw. Trennung von Einzelinvestitionen zu einem **Erstinvestitionsvorhaben kann** anhand eines technischen, funktionellen, strategischen und räumlichen Zusammenhangs sowie unter Berücksichtigung von Investitionsplänen und Investitionsbeschlüssen **gestaltet werden**.

Damit können nach derzeitiger Kenntnis auch Wirtschaftsgüter gefördert werden, die bei isolierter Betrachtung keine Erstinvestition darstellen, aber im (engen) Zusammenhang mit einem Erstinvestitionsvorhabens stehen und dies bei der Antragstellung auch dargestellt wird.

Bei der Zusammenfassung von mehreren Einzelinvestitionen zu einem Erstinvestitionsvorhaben können auch Einzelinvestitionen, die in späteren Jahren (bis 2013) begonnen werden, einem erhöhten Fördersatz unterliegen, da auf den Beginn des Gesamtvorhabens abgestellt wird.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass die 5- (bei KMU: 3-) jährige Bindungsfrist erst mit **Abschluss** des Investitionsvorhabens beginnt. Bei einem Vorhaben, welches im Jahr 2009 begonnen und im Jahr 2013 abgeschlossen wird, kann die effektive Bindungsdauer für Investitionen im Jahr 2009 dann bis zu 9 Jahren (von 2009 bis 2018 - 5 Jahre ab Abschluss des Vorhabens im Jahr 2013) betragen.

Um die sich ergebenden Chancen nutzen zu können, empfehlen wir Ihnen, die Erstinvestitionsvorhaben – soweit möglich – längerfristig zu planen und die einzelnen Vorhaben und deren Umfang durch getrennte Investitionsbeschlussfassung (ggf. auch abgestimmte Bankfinanzierungen, Aufsichtsratsbeschlüsse etc.) zu dokumentieren. Ergänzend ist bei umfangreichen Investitionen an rechtzeitige Beantragung eines Investitionszuschusses (GA-Zuschuss) zu denken. Dieser Antrag auf GA-Zuschuss muss vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgen und vom Fördermittelgeber bestätigt werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen hierzu gern zur Verfügung. Ergänzend möchten wir an dieser Stelle auf die Sächsische Steuertagung am 15. und 16. Mai 2009 an der Universität Leipzig hinweisen, in deren Rahmen wir – neben anderen interessanten Vorträgen – zu aktuellen Chancen und Risiken bei der Investitionszulage referieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf www.uni-leipzig.de/~steuern/.

Impressum

Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Markt 16
04109 Leipzig

Verantwortliche Redaktion:

StB Dipl.-Kfm. Dr. Heiko Haupt

Nur für unsere Mandanten. Das Sonderrundschreiben kann die Rechtslage weder umfassend noch verbindlich darstellen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen.